



Empfehlungen des Arbeitsausschusses Sportboothäfen und wassertouristische Anlagen

Handlungsempfehlungen für Planung, Bau und Betrieb von
Sportboothäfen und wassertouristischen Anlagen

Vorabzug

Kapitel 12: Glossar

Hamburg, 21.05.2010

12 Glossar

Begriff	Erläuterung
Ausgleichsmaßnahmen	<p>Gemäß § 19 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft „zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen.“ Diese Maßnahmen werden als Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet. Der Ausgleich ist hergestellt, „wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“ Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Maßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 15 und 16 BNatSchG zu berücksichtigen.</p> <p>→ s.a. Ersatzmaßnahmen; Eingriffsregelung, Kompensationsmaßnahmen</p>
Artenschutz, Zulassung eines Vorhabens im Ausnahmeverfahren	<p>Nach § 43 Abs. 8 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 42 BNatSchG zulassen. Dazu zählen u.a. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (s. § 43 Abs. 8 BNatSchG).</p> <p>Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/ EWG keine weitergehenden Anforderungen enthält.</p>
Besonders geschützte Arten	<p>Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 10 BNatSchG:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind, b) nicht unter Buchstabe a fallende <ul style="list-style-type: none"> aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) "europäische Vogelarten", c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 aufgeführt sind. <p>→ s.a. streng geschützte Arten</p>
Besonders geschützte Biotope	<p>Geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG in Verbindung mit den jeweiligen Ländergesetzen.</p>
CEF-Maßnahmen (CEF = continuous ecological functionality measures)	<p>CEF-Maßnahmen sind vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen des speziellen Artenschutzes gemäß § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG angewendet werden können. Zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff darf keine zeitliche Lücke bestehen.</p> <p>→ s.a. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)</p>
Eingriffsregelung	<p>Im Rahmen der E. werden Veränderungen der Gestalt oder Nutzung</p>

Begriff	Erläuterung
	<p>von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen (= Eingriffe) gemäß §§ 18 bis 21a BNatSchG berücksichtigt.</p> <p>→ s.a. Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen; Kompensationsmaßnahmen, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LFB)</p>
Erhaltungsziel	<p>Als Erhaltungsziel eines FFH-Gebietes wird gemäß § 10 Abs. 1 Pkt. 9 BNatSchG die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL und der Arten des Anhangs II der FFH-RL, die im Gebiet als signifikant eingestuft werden und die für die Meldung des Gebiets ausschlaggebend sind, bezeichnet. In Vogelschutzgebieten entsprechen die Vögel des Anhangs I und die Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL, die im Gebiet als signifikant eingestuft werden und für deren Erhaltung das Schutzgebiet ausgewiesen wurde, den Erhaltungszielen. Diese Arten und Lebensräume werden im Standard-Datenbogen des Gebiets als signifikant benannt und sind Gegenstand der FFH-VP. □ Ergänzend können die zuständigen Naturschutzbehörden zur allgemeinen Pflege- und Entwicklung eines Natura 2000-Gebiets weitere Zielvorgaben formulieren. Diese sind in der FFH-VP zu berücksichtigen, soweit sie für maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes (Arten und Lebensräume) Relevanz besitzen (BMVBW 2004b).</p>
Erhaltungszustand	<p>Der Erhaltungszustand wird im → Standard-Datenbogen dargestellt (Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit des Lebensraumes / Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente):</p> <ul style="list-style-type: none"> - A = sehr gut/hervorragend = günstig im Sinne der FFH-RL - B = gut = günstig im Sinne der FFH-RL - C = mittel bis schlecht = ungünstig im Sinne der FFH-RL. <p>Der Erhaltungszustand der Erhaltungszustand eines Lebensraums wird gemäß Art. 1 Buchst. E FFH-RL als „günstig“ eingestuft, wenn „sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen“. Gemäß Art. 1, Buchst. i befinden sich Arten nur dann in einem günstigen Erhaltungszustand, wenn sie langfristig ungefährdet und überlebensfähig sind (BMVBW 2004b).</p>
Ersatzzahlung (auch: Kompensationszahlung)	<p>Gemäß § 19 Abs. 4 BNatSchG können die Länder festsetzen, dass bei zuzulassenden Eingriffen für nicht ausgleichbare oder nicht in sonstiger Weise kompensierbare Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten ist (Ersatzzahlung).</p> <p>→ s.a. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Eingriffsregelung</p>
Ersatzmaßnahmen	<p>Gemäß § 19 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der</p>

Begriff	Erläuterung
	Festsetzung von Art und Umfang der Maßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 15 und 16 zu berücksichtigen.“ → s.a. Ausgleichsmaßnahmen; Eingriffsregelung
FFH-Gebiet	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragenen Gebiete, auch wenn sie noch nicht zu Schutzgebieten im Sinne dieses Gesetzes erklärt worden sind, → s.a. Natura 2000-Gebiet
FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)	Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Schutzgebiete zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften. → s.a. Natura 2000, FFH-Gebiet, FFH-Richtlinie, Schutzzweck, Vogelschutzgebiet
Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung	→ FFH-Gebiet
Kompensationsmaßnahmen	Sammelbegriff für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 18 bis 21a BNatSchG → s.a. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Eingriffsregelung
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	s. Kapitel 7.2.2
Maßgebliche Bestandteile (von Natura 2000-Gebieten)	<i>„Bei den maßgeblichen Bestandteilen eines Gebiets“ handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen- Faktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist, die als Erhaltungsziele eines Schutzgebiets festgelegt worden sind“</i> (BMVBW 2004b). → s.a. Natura 2000-Gebiete
Natura 2000-Gebiete	Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000" das kohärente Europäische ökologische Netz "Natura 2000" gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG, das aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Europäischen Vogelschutzgebieten besteht, Die §§ 32 bis 38 BNatSchG dienen dem Aufbau und dem Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000", insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die Länder erfüllen die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG ergebenden Verpflichtungen, insbesondere durch den Erlass von Vorschriften nach Maßgabe der §§ 33, 34, 35 Satz 1 Nr. 2 und des § 37 Abs. 2 und 3. → s.a. FFH-Gebiet; VS-Gebiet
Prioritäre Arten	Die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten.

Begriff	Erläuterung
Prüfgegenstand der FFH-VU	<p>„Prüfgegenstand der FFH-VP ist gemäß „§ 34 Abs. 2 BNatSchG das Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen und mittelbar die Lebensräume und/oder Arten der Anhänge I bzw. II der FFH-RL bzw. die Arten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die als Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes festgelegt wurden“ (BMVBW 2004b).</p> <p>→ s.a. Erhaltungsziele; FFH-Gebiet; maßgebliche Bestandteile; Schutzzweck; VS-Gebiet</p>
Schutzziel	<p>Schutzziele stellen die in Schutzgebietsverordnungen (z.B. Naturschutzgebietsverordnung) bzw. Schutzgebietsgesetzen (z.B. Nationalparkgesetz) festgelegten Ziele unter dem Punkt „Schutzzweck“ dar. Die Schutzgebietserklärungen nach Landesrecht müssen den Erhaltungszielen gerecht werden, wenn sie für die FFH-VP maßgeblich sein sollen. Ansonsten ist in der FFH-VP auf die Erhaltungsziele/vorläufigen Erhaltungsziele zurückzugreifen.</p> <p>→ s.a. Natura 2000, Schutzzweck</p>
Schutzzweck	<p>Gemäß § 10 (1) Nr. 10 BNatSchG ergibt sich der Schutzzweck eines Gebietes aus den Vorschriften über das jeweilige Schutzgebiet.</p> <p>→ s.a. Natura 2000; Schutzziel</p>
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)	<p>Die SaP ist ein gesonderter Fachbeitrag, in dem ein naturschutzfachlich festgesetztes Artenspektrum (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gemäß § 42 BNatSchG) über die Anforderungen der Eingriffsregelung hinausgehend, hinsichtlich besonderer Fragestellungen betrachtet wird (Bayerisches Staatsministerium des Innern 2007).</p>
Streng geschützte Arten	<p>Streng geschützte Arten sind gemäß § 10 BNatSchG besonders geschützte Arten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 aufgeführt sind. <p>→ besonders geschützte Arten</p>
Vogelschutzgebiet (VS-Gebiet)	<p>Europäische Vogelschutzgebiete sind Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9) geändert worden ist</p> <p>→ s.a. Natura 2000-Gebiet</p>